

Bundesamt für UVEK  
Generalsekretariat  
Rechtsdienst  
z.H. von Herrn Daniel Arni  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per Email versandt:  
[daniel.arni@gs-uvek.admin.ch](mailto:daniel.arni@gs-uvek.admin.ch)

RR/jsa

312

Bern, den 13. März 2015

## **SAV Stellungnahme betreffend Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Schweizerischen Anwaltsverband am 30. Januar 2015 zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren (SR 711.3; im Folgenden: Kostenverordnung) eingeladen. Dafür bedanken wir uns bestens und lassen Ihnen gerne unsere Stellungnahme zukommen.

Die Kostenverordnung regelt die Bemessung der Verfahrenskosten bei den erstinstanzlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Enteignung (Art. 113 EntG; SR 711). Gemäss Art. 114 Abs. 1 EntG sind grundsätzlich die Enteigner kostenpflichtig für diese Verfahren. Bisher gilt bei den eidgenössischen Schätzungskommissionen ein Sportelsystem, wonach ihr Personal direkt aus dem Gebührenertrag der Enteigner entschädigt wird.

Wir teilen die Auffassung, dass dieses Sportelsystem nicht mehr zeitgemäss und sachgerecht ist. Es verursacht bei grosser Geschäftslast der eidgenössischen Schätzungskommissionen unzumutbare finanzielle Risiken für die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_224/2012 vom 6. September 2012). Sehr problematisch ist weiter, dass dieses Finanzierungsmodell zur finanziellen Abhängigkeit des Personals der eidgenössischen Schätzungskommissionen von einzelnen Enteignern führen kann. Dies ist umso mehr der Fall, wenn die Enteigner privatrechtlich organisierte Unternehmen sind (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1952). In der Praxis haben diese strukturellen Probleme vielfach zu Verzögerungen bei der Durchführung der erstinstanzlichen Enteignungsschätzungsverfahren beigetragen. Zu Recht wird deshalb in der Vorlage ein dringlicher Revisionsbedarf für eine Behebung dieser möglichen Missstände angenommen. Wir begrüssen die Entflechtung der Gebühren von den Entschädigungen für diese Kommissionen und die Einführung einer Kassenfunktion des Bundes ausdrücklich. Es ist sinnvoll, dass der Regelungsbereich neu auf zwei Verordnungen, eine für die Gebühren und eine für die Entschädigungen, aufgeteilt wird.

Die vorgeschlagene Verordnung über die Gebühren im Enteignungsverfahren beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gebührenbemessung bei den eidgenössischen Schätzungskommissionen.

Es ist nachvollziehbar, dass in der Verordnung auf eigene Gebührenansätze bezüglich der Gemeinden, Grundbuch- und Verteilungsämter sowie des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) verzichtet werden soll. Wir vermissen allerdings eine Kostenregelung für die Enteignungsverfahren vor der Bundesverwaltung (Administrativverfahren). Es dient der Rechtssicherheit, wenn eine präzisierende Regelung des Inhalts von Art. 15 Abs. 1 der bisherigen Kostenverordnung in die neue Gebührenverordnung überführt wird.

Bei der Gebührenbemessung der eidgenössischen Schätzungskommissionen ist ein Wechsel vom bisherigen Massstab des Taggelds zur Arbeitsstunde zu begrüssen. Die Begründungen für die finanzielle Herleitung der neu vorgeschlagenen Gebührentarife sind nachvollziehbar und bilden einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Kategorisierung anhand des Kriteriums der beruflichen Selbstständigkeit.

Was die vorgeschlagene Verordnung über die Entschädigungen der eidgenössischen Schätzungskommissionen betrifft, erscheint es als sachgerecht, dass die Kassenfunktion des Bundes in Art. 6 dieser Verordnung dem Bundesverwaltungsgericht übertragen wird. Da diese Lösung die Funktion der eidgenössischen Schätzungskommissionen als Fachgerichte des Bundes am besten berücksichtigt, ziehen wir dieses Modell einer Ansiedlung der Kassenfunktion bei der Bundesverwaltung vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Organisationsrecht zu gewährleisten, dass es seine verschiedenen Aufgaben als Aufsichtsbehörde, Kasse und Rechtsmittelinstanz der eidgenössischen Schätzungskommissionen klar trennt und diese unabhängig ausübt.

Die Beibehaltung des Milizsystems bei den Schätzungskommissionen ist vor dem Hintergrund ihres schwankenden und grossmehrheitlich geringfügigen Geschäftsanfalls vertretbar. Wesentlich ist aus Sicht der Verfahrensbeteiligten, dass diese Kommissionen vom Bund „in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben nach dem Enteignungsgesetz seriös, unabhängig und korrekt wahrzunehmen und die hängigen Entschädigungsgesuche innert angemessener Frist zu beurteilen“ (so das erwähnte Urteil 1C\_224/2012 vom 6. September 2012 E. 5). Nachdem das Bundesgericht im erwähnten Urteil darauf hingewiesen hat, dass das Milizsystem nicht ausreicht, um Massenverfahren zu bewältigen, verleihen wir der Hoffnung Ausdruck, dass die neue Entschädigungsverordnung flexibel gehandhabt wird, damit wo nötig mindestens vorübergehend auch professionalisierte Strukturen zur Bewältigung von Massenverfahren eingerichtet werden können.

Zusammengefasst unterstützen wir die Vorlagen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der dargelegten Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüssen

für den SAV

SAV Präsident

Pierre-Dominique Schupp

SAV Generalsekretär

René Rall